

28. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goslar

Teilweiser Auszug aus der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 148, 8. Änderung „Kramerswinkel I“

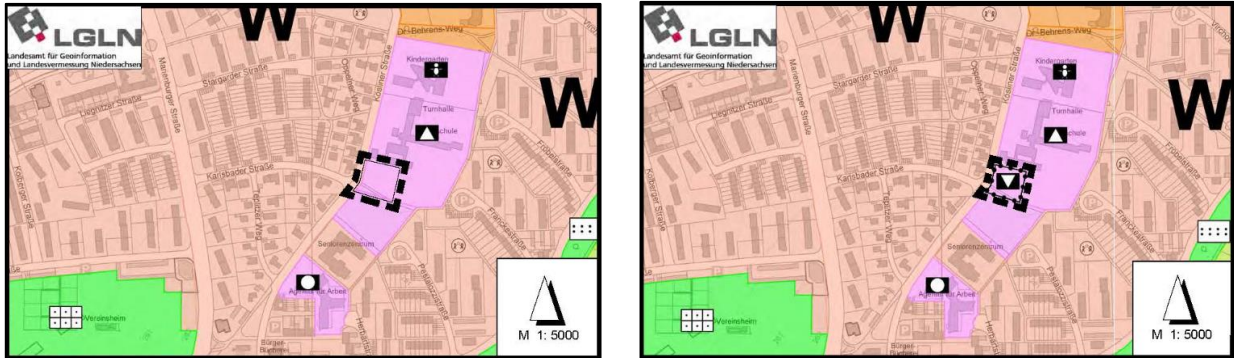


Abb.: Gegenüberstellung der aktuell wirksamen (links) und der berichtigten Fassung (rechts)

Der Flächennutzungsplan stellt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 148.8 „Kramerswinkel I“ eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule dar. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan von den Darstellungen des FNP abweichen, dann ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.

In diesem Fall führt die Berichtigung zur Ergänzung der Zweckbestimmung durch kulturelle Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen.

Die Berichtigung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets vereinbar. Darstellungen des Flächennutzungsplans mit übergeordneter Funktion wie beispielsweise Ausgleichsflächen nach § 1a Abs. 3 BauGB werden nicht beeinträchtigt.